Faktenblätter

Die Faktenblätter greifen neue Themen des Beschaffungsrechts auf oder bieten eine vertieftere Darstellung und sollen die Beschaffungsstellen beim Vollzug unterstützen.

Hinweis:
Die IVöB nennt jeweils nur die männliche Form (z.B. «Auftraggeber»), das BöB dagegen nur die weibliche Form (z.B. «Auftraggeberin»). Die gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone hat sich aus Gründen der Lesbarkeit zu dieser Lösung entschieden. Der Beschaffungsleitfaden TRIAS übernimmt diese Festlegungen analog zu den beiden Erlassen IVöB und BöB, mit der Farbgebung zur Kennzeichnung der Unterschiede wie im Leitfaden generell.

Rot = Bundesebene
Blau = Kantone, Städte, Gemeinden
Orange = Staatsvertragsbereich

Downloads

Faktenblatt Bereinigung der Angebote (Art. 39 BöB/IVöB)

Faktenblatt Dialog (Art. 24 BöB/IVöB)

Faktenblatt Massnahmen gegen Korruption (Art. 2 Bst. b und d / Art. 11 Bst. a und b BöB/IVöB)

Faktenblatt Nachhaltigkeit in der Beschaffung (Art. 2, 12, 29 f. BöB/IVöB)

Faktenblatt Rahmenverträge (Art. 25 BöB/IVöB)

Faktenblatt Sanktionen (Art. 45 BöB/IVöB)

Faktenblatt Standardisierte Leistungen (Art. 29 Abs. 4 BöB/IVöB)

Faktenblatt Teilnahmebedingungen (Art. 26 BöB / IVöB) und Eignungskriterien (Art. 27 BöB/ IVöB)

Faktenblatt Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen (Art. 9 BöB/IVöB)

Faktenblatt Zuschlagskriterien (Art. 29 BöB/IVöB)